



MENOLD  
BEZLER

## “DIGITALISIERUNG DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG”

AKTUELLE PRAXISRELEVANTE ENTWICKLUNGEN IM  
DATENSCHUTZ-, VERGABE- UND IT-VERTRAGSRECHT

Dr. Martin Ott | Dr. Fabian Bader | Carolin Nemec, LL.M. (UCC)

---

# VERGABERECHT

## (IT-)SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN BEI DIGITALISIERUNGSPROJEKTEN

**Öffentliche Digitalisierungsprojekte** müssen adäquat in Strukturen des Vergabeverfahrens „übersetzt“ werden. **Ausgangssituation/Interessengeflecht:**

- Bedarfsgerechtigkeit: (Mehr oder weniger) klare Vorstellungen des Bedarfsträgers
- Adäquate Marktansprache (nicht „am Markt vorbei“ ausschreiben)
- Bewahrung von Flexibilität, soweit im Vergabeverfahren zulässig
- Unterschiedliche „Stakeholder“ (Vergabestelle, Fachbereich, ggf. Fach- und/oder Rechtsberatung)
- Rechts-/Datenschutz- und IT-Sicherheitskonformität

---

# VERGABERECHT

## (IT-)SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN BEI DIGITALISIERUNGSPROJEKTEN

### Praxisbeispiel 1: „A- und B-Kriterien“

**Ausgangsfall:** Auftraggeber (A) schreibt ein Security Awareness Tool europaweit aus (Verhandlungsverfahren). Das Tool möchte A selbst nutzen und an Kunden weitervertreiben. A-Kriterium (Ausschlusskriterium) im Kriterienkatalog: „monatliche Zu- und Abbuchbarkeit von Einzellizenzen“ mit entspr. Preisabfrage im Preisblatt. Verhandlungswunsch Bieter B: Flatrate-Lizenz als Alternative, die bei den avisierten Nutzerzahlen und mit Weitervertriebsmöglichkeit deutlich günstiger wäre.

Möglichkeit von A, hierauf einzugehen?

---

# VERGABERECHT

## (IT-)SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN BEI DIGITALISIERUNGSPROJEKTEN

### Ursprung von A- und B-Kriterien

- UfAB 2018 (Zentralstelle IT-Beschaffung – BMI) → bipolare IT-Welt „zwischen 0 und 1“

### Arten vergaberechtlicher Kriterien (in Verhandlungsverfahren)

- Eignungsanforderungen (Mindestanforderung / besondere Eignung zur Auswahl im TNW)
- Leistungsanforderungen (verhandelbar oder als unverhandelbare Mindestanforderungen)
- Zuschlagskriterien (unverhandelbar)
- Ausführungsbedingungen

### Häufige (Übersetzungs-)Schwierigkeiten

- Annahme: nur A- (Mindestanforderungen) und B-Kriterien (Zuschlags-/Wertungskriterien)
- unbedachter Einsatz von A-Kriterien (zu eng; keine ausreichende Markterkundung)
- B-Kriterien bilden honorierungswürdige Unterschiede nicht ab
- Keine Trennung zwischen Leistungs- und Eignungsanforderungen

---

# VERGABERECHT

## (IT-)SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN BEI DIGITALISIERUNGSPROJEKTEN

### Praxisbeispiel 1: „A- und B-Kriterien“ – Bewertung

Im **Ausgangsfall** ist eine Verhandlung des vorgegebenen Lizenz- und Preismodells nicht mehr möglich – Verbesserungsvorschläge:

- Indikative Erstangebote ohne (Mindest-)Vorgabe bestimmter Lizenz-/Preismodelle
- Konkretisierung der Anforderungen in späteren Angebotsrunden  
→ vorhandene Marktmodelle nutzen
- Festlegung von Mindestanforderungen im VV mit TWB ggf. erst im Laufe des Verfahrens (zulässig laut OLG Düsseldorf Beschl. v. 28.03.2018 – Verg 54/17)

---

# VERGABERECHT

## (IT-)SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN BEI DIGITALISIERUNGSPROJEKTEN

### Praxisbeispiel 1: „A- und B-Kriterien“

**Abwandlung:** A stellt nach (finaler) Angebotsabgabe fest, dass er das funktionale B-Kriterium (Bewertungskriterium) „Cybersecurity Simulationen“ zu allgemein gefasst hat. Während das Angebot von B nur Phishing-Simulationen per Mail bietet, bietet C auch Ransomware-Simulationen, was A gerne bei der Angebotsbewertung honorieren würde.

Geht das (noch)?

---

# VERGABERECHT

## (IT-)SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN BEI DIGITALISIERUNGSPROJEKTEN

### Praxisbeispiel 1: „A- und B-Kriterien“ – Bewertung

In der **Abwandlung** müssen B und C dieselbe Punktzahl erhalten, eine Anpassung des Zuschlagskriteriums ist nicht mehr möglich – Verbesserungsvorschläge:

- „Cybersecurity Simulationen“ als grundsätzliche Leistungsanforderung („Ob“)
- Konzept-Zuschlagskriterium zur konkreten Ausgestaltung („Wie“) → vermeidet das Problem, dass initial ggf. nicht alle möglichen Funktionalitäten bekannt sind

---

# VERGABERECHT

## (IT-)SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN BEI DIGITALISIERUNGSPROJEKTEN

### Praxisbeispiel 2: Verfahren vs. Auftragsausführungszeit

**Ausgangsfall:** Auftraggeber A will im Offenen Verfahren eine Softwarelösung beschaffen und Bieter B den Zuschlag erteilen. Bieter C rügt dies nach Bieterinformation, da B eine Funktionsanforderung an die Software nicht erfüllen könne.

Ist A verpflichtet, die Lösung von B z. B. durch eine verifizierende Teststellung zu prüfen, auch wenn er (ursprünglich) keine Zweifel an der Passgenauigkeit der angebotenen Leistung hatte?



---

# VERGABERECHT

## (IT-)SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN BEI DIGITALISIERUNGSPROJEKTEN

### Grundsatz

- Ein Auftraggeber darf sich auf das Leistungsversprechen eines Bieters und die vertragliche Zusicherung verlassen

### Ausnahme

- Überprüfungspflicht des Auftraggebers, wenn konkrete Tatsachen/Verdachtsmomente die fehlende Plausibilität des Leistungsversprechens begründen (vgl. etwa OLG Düsseldorf, Beschl. v. 15.01.2020 – Verg 20/19)

### Inhalt einer ausnahmsweise bestehenden Überprüfungspflicht

- Bereitschaft zu und Vornahme von effektiver Verifikation des Leistungsversprechens
- Keine Festlegung auf bestimmte Überprüfungsmitel, wie verifizierende Teststellung
- Pflicht zu verifizierender Teststellung nur bei Selbstfestlegung oder, wenn dies das einzige geeignete Mittel der Prüfung der Bieterangaben

---

# VERGABERECHT

## (IT-)SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN BEI DIGITALISIERUNGSPROJEKTEN

### Praxisbeispiel 2: Verfahren vs. Auftragsausführungszeit – Bewertung

Im **Ausgangsfall** gilt :

- Es ist zu prüfen, ob der Einwand von C das Leistungsversprechen von B in Zweifel ziehen kann
- Je nach Einzelfall kann eine Aufklärung hinsichtlich der Einwände von C bei B empfehlenswert sein
- A muss jedoch keine verifizierende Teststellung durchführen, sofern er sich nicht selbst hierzu verpflichtet hat bzw. andere Überprüfungsmitel zur Verfügung stehen
- Ergibt der Einwand von C keine Verdachtsmomente, ist A grds. nicht zur Prüfung des Leistungsversprechens von B verpflichtet → Dokumentation

---

# VERGABERECHT

## (IT-)SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN BEI DIGITALISIERUNGSPROJEKTEN

### Praxisbeispiel 2: Verfahren vs. Auftragsausführungszeit

**Abwandlung:** Die Software wird drei Monate nach Zuschlagserteilung benötigt. A legt sich nicht auf Individual- oder Standardsoftware fest. B räumt noch während des laufenden Vergabeverfahrens ein, dass seine Software gegenwärtig eine Funktionsanforderung nicht erfüllt, sichert jedoch mit Angebotsabgabe deren Entwicklung rechtzeitig bis Auftragsbeginn zu.

Wie soll A vorgehen?

---

# VERGABERECHT

## (IT-)SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN BEI DIGITALISIERUNGSPROJEKTEN

### Praxisbeispiel 2: Verfahren vs. Auftragsausführungszeit – Bewertung

In der **Abwandlung** gilt:

- Grundsätzlich darf A auch hier auf das Leistungsversprechen von B vertrauen
- Fehlendes Vorhandensein der Funktion kann jedoch ggf. zu Überprüfungspflicht führen
- Eine verifizierende Teststellung i. S. e. Prüfung der (vorhandenen) Softwarefunktionen eignet sich aber nicht als Überprüfungsmedium
- Stattdessen Überprüfung der Plausibilität der Einhaltung des Zeitplans auf Basis der von B beabsichtigten Entwicklungsleistung → mehr fachliche Expertise als im Ausgangsfall benötigt

---

## VERGABERECHT

# VERWENDUNG VON PRAXISLEITFÄDEN

**Praxisleitfäden** sind ein gutes Hilfsmittel, jedoch mit Bedacht anzuwenden und auf Aktualität zu prüfen. Paradebeispiel **UfAB 2018**:

- Zutreffende Anwendung von „**A- und B-Kriterien**“ (siehe oben)
- Zwischenzeitlich neue **EVB-IT Musterverträge** (Aussagen zu Cloud-Leistungen wie SaaS, PaaS, IaaS überholt)
- **Teststellungen** erwähnt, jedoch Umgang nicht hinreichend erläutert sowie Frage, wann verifizierende oder wertende Teststellung passend
- **Optionen**: Berücksichtigung beim Wertungspreis laut UfAB nur empfohlen
- **Phasenweise** Durchführung von **Verhandlungsrunden**
- Rahmenvereinbarungen: **Höchstabnahmemengen** laut EuGH mittlerweile zwingend

---

# IT-VERTRAGSRECHT

## DIE NEUE EVB-IT RAHMENVEREINBARUNG

### „EVB-IT digital“ ([www.cio.bund.de](http://www.cio.bund.de))

- Vorformulierung mittels Interviewprozess oder
- Erstellung EVB-IT Rahmenvereinbarungsformular
- Erinnerung: Anwendungsvorgabe gem. VV-LHO / VwV Beschaffung (i.V.m. VergabeVwV)

### Struktur der EVB-IT Rahmenvereinbarung

- „Teil A“: Übergreifende Regelungen
- „Teil B“: einschlägige Module → 11 EVB-IT Verträge nebst jeweiligen AGB
- Regelungen zu Einzelabrufen

### Ausgewählte Benefits

- Preisindizierungsklauseln inkl. leistungsspezifischer Indizes
- Ausgewogene Haftungsregelungen, gestuft nach Auftragswert
- Abdeckung regelungsbedürftiger Vorgaben im Interviewprozess (mit Einschränkungen)

# IT-VERTRAGSRECHT

## DIE NEUE EVB-IT RAHMENVEREINBARUNG

The screenshot shows the user interface of the 'EVB-IT Rahmenvereinbarung' application. The top navigation bar is dark blue with the application title and an information icon. On the right, there are buttons for 'Speichern' and 'Schließen'. Below the navigation bar, the main content area is divided into two columns: 'Abschnitte' (Sections) on the left and 'Fragen' (Questions) on the right. The 'Abschnitte' column contains a tree view of the document structure, including sections like 'Vorbemerkung', 'Teil A: Anlagen zur Rahmenvereinbarung', and 'Teil A: Gegenstand und Leistung'. The 'Fragen' column displays the content of the selected section, 'Vorbemerkung', which includes a sub-section 'Aufbau der EVB-IT Rahmenvereinbarung' with detailed text. At the bottom of the 'Fragen' column, there is a progress indicator showing '7 von 57' and a 'Weiter' button. The footer of the application includes 'Über die Anwendung · v1.5.8' on the left and 'Für Kurzbefehle Strg gedrückt halten' on the right.

**EVB-IT Rahmenvereinbarung** ⓘ

Speichern ✕ Schließen

Fragenkatalog Dokumente Anlagenverwaltung

Abschnitte Fragen Zurücksetzen

**Vorbemerkung**

- EVB-IT Rahmenvereinbarung
- **Aufbau der EVB-IT Rahmenvereinbarung**

**Teil A: Anlagen zur Rahmenvereinbarung**

- Einführung ins Anlagenverzeichnis
- Anlagen zur Rahmenvereinbarung
- Weitere Regelungen

**Teil A: Gegenstand und Leistung**

- Titel der Rahmenvereinbarung
- **Gegenstand der Rahmenvereinbarung**
- Beschreibung des Gegenstands

Modulauswahl

- Hinweis: Cloudleistungen
- Hinweis: Kauf und Systemliefer...
- Hinweis: Überlassung Typ A u...
- Hinweis: Überlassung Typ A u...
- Hinweis: Kauf und System
- Hinweis: Kauf, Überlassung Ty...

**Teil A: Auftraggeber und Auftraggeber**

- Weitere Auftraggeber
- **Auftraggeber**
- Weitere Auftraggeber: Auflis...
- Weitere Auftraggeber: Vertret...

**Vorbemerkung**

**Aufbau der EVB-IT Rahmenvereinbarung**

Mit der EVB-IT Rahmenvereinbarung können die Leistungsbereiche der bestehenden EVB-IT Vertragstypen vereinbart werden. Die verschiedenen EVB-IT Vertragstypen heißen im Rahmen der EVB-IT-Rahmenvereinbarung "Module" und bilden den "Teil B" der Rahmenvereinbarung. Dort können im Rahmen der ausgewählten Module Regelungen zu den konkreten Leistungsbereichen getroffen werden.

Die Rahmenvereinbarung besteht darüber hinaus aus einem Teil A, in dem Regelungen vereinbart werden können, die für alle Leistungsbereiche gelten.

Die Fragen zum Teil A beginnen nach Auswahl der Leistungsbereiche (Module). Nach Abschluss von Teil A beginnen die Fragen zu den ausgewählten Leistungsbereichen (Teil B).

< > 7 von 57 Weiter

Über die Anwendung · v1.5.8 Für Kurzbefehle Strg gedrückt halten

# IT-VERTRAGSRECHT

## DIE NEUE EVB-IT RAHMENVEREINBARUNG

The screenshot displays the 'EVB-IT Rahmenvereinbarung' web application. The interface is in German and shows a 'Fragenkatalog' (Question Catalog) with a sidebar on the left and a main content area on the right. The sidebar contains a tree view of sections, with 'Teil A: Gegenstand und Leistung...' expanded to show 'Modulauswahl'. The main content area displays the 'Modulauswahl' section, which includes a text introduction and a list of selectable modules. At the bottom of the page, there is a navigation bar with 'Über die Anwendung • v1.5.8' on the left and 'Für Kurzbefehle [Strg] gedrückt halten' on the right. A 'Weiter' button is visible at the bottom right of the content area.

**EVB-IT Rahmenvereinbarung** ⓘ

Speichern ✕ Schließen

Anlagenverwaltung

Fragenkatalog Dokumente

Zurücksetzen

Abschnitte Fragen

**Vorbemerkung**

- EVB-IT Rahmenvereinbarung
- Aufbau der EVB-IT Rahmenver...

**Teil A: Anlagen zur Rahmenverei...**

- Einführung ins Anlagenverzei...
- Anlagen zur Rahmenvereinbar...
- Weitere Regelungen

**Teil A: Gegenstand und Leistung...**

- Titel der Rahmenvereinbarung
- Gegenstand der Rahmenverei...
- Beschreibung des Gegenstands

**Modulauswahl**

Hinweis: Cloudleistungen

Hinweis: Kauf und Systemlief...

Hinweis: Überlassung Typ A u...

Hinweis: Überlassung Typ A u...

Hinweis: Kauf und System

Hinweis: Kauf, Überlassung Ty...

**Teil A: Auftraggeber und Auftrag...**

- Weitere Auftraggeber
- Auftraggeber**
- Weitere Auftraggeber: Auflist...
- Weitere Auftraggeber: Vertret...

**Teil A: Gegenstand und Leistungsbereiche**

**Modulauswahl**

Mit der Rahmenvereinbarung können die Leistungsbereiche der aktuellen EVB-IT Vertragstypen vereinbart werden. Hier können Sie die Leistungsbereiche auswählen (Module). Die Rahmenvereinbarung (Teil A) wird je nach Auswahl um die entsprechenden Regelungen zu den Leistungsbereichen (Teil B) ergänzt. Die konkreten Leistungen ergeben sich dann in Verbindung mit Ihrer Leistungsbeschreibung, dem Leistungsverzeichnis etc. sowie gegebenenfalls den späteren Abrufen.

- Kauf von Hardware (EVB-IT Kauf)
- Instandhaltung von Hardware (EVB-IT Instandhaltung)
- Überlassung von Standardsoftware auf Dauer (EVB-IT Überlassung Typ A)
- Überlassung von Standardsoftware auf Zeit (EVB-IT Überlassung Typ B)
- Pflege von Standardsoftware (EVB-IT Pflege S)
- Erbringung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung)
- Erstellung eines Gesamtsystems (EVB-IT System)
- Lieferung eines IT-Systems (EVB-IT Systemlieferung)
- Erstellung beziehungsweise Anpassung von Software (EVB-IT Erstellung)
- Serviceleistungen für IT-Systeme (EVB-IT Service)
- Erbringung von Cloudleistungen (EVB-IT Cloud)

Nutzerhinweise der AG EVB-IT

Nutzen Sie bei der Auswahl auch die [Entscheidungshilfe zur Anwendung der EVB-IT](#) mit der Maßgabe, dass in der EVB-IT Rahmenvereinbarung nicht nach Kurz- oder 1. und 2. Anwendung differenziert wird

8 von 57

Weiter

Über die Anwendung • v1.5.8

Für Kurzbefehle [Strg] gedrückt halten



# IT-VERTRAGSRECHT

## DIE NEUE EVB-IT RAHMENVEREINBARUNG

The screenshot shows the user interface of the 'EVB-IT Rahmenvereinbarung' application. At the top, there is a dark blue header with the logo 'EVB-IT Rahmenvereinbarung' on the left and 'Speichern' and 'Schließen' buttons on the right. Below the header, the main content area is divided into two panes. The left pane, titled 'Abschnitte', contains a list of sections: 'Bezugsberechtigte' (with a green dot), 'Teil A: Laufzeit und Kündigung d...', and 'Teil A: Einzelaufträge'. The right pane, titled 'Fragen', displays the content for 'Teil A: Auftraggeber und Auftragnehmer'. This section includes a sub-heading 'Bezugsberechtigte: Benennung' and a text prompt: 'Bitte geben Sie an, wo Sie die Bezugsberechtigten benennen und ggf. weitere Regelungen zur Bezugsberechtigung angeben möchten.' There are two radio button options: the first is 'Ich möchte die Namen und weitere Angaben zu den Bezugsberechtigten ggf. auch zum Ausschluss von Bezugsberechtigten direkt im Vertragstext eingeben. (Freitextfeld)' with a 'Text \*' input field; the second is 'Ich möchte die Namen und weitere Angaben zu den Bezugsberechtigten, ggf. auch Angaben zum Ausschluss von Bezugsberechtigten, in einer Anlage zu dieser Rahmenvereinbarung eintragen.' with an 'Anlage \*' dropdown menu. Below these options is a link 'Nutzerhinweise der AG EVB-IT'. A section titled 'Auszug aus der Regelung zur Bezugsberechtigung:' follows, with a sub-heading 'Auftraggeber und Bezugsberechtigte'. The text explains that 'Vertragsparteien' are defined as Auftraggeber and Bezugsberechtigte, and provides checkboxes for 'Ergänzend zum Auftraggeber bezugsberechtigt ist/sind \_\_\_' and 'Statt des Auftraggebers bezugsberechtigt ist/sind \_\_\_'. At the bottom of the right pane, there is a 'Weiter' button. The bottom of the application shows a footer with 'Über die Anwendung • v1.5.8' on the left and 'Für Kurzbefehle [Strg] gedrückt halten' on the right.

# IT-VERTRAGSRECHT

## DIE NEUE EVB-IT RAHMENVEREINBARUNG

**EVB-IT** Rahmenvereinbarung ⓘ

Speichern ✕ Schließen

Fragenkatalog Dokumente Anlagenverwaltung

Abschnitte Fragen Zurücksetzen

**Einzelaufräge: Abrufberecht...**  
Einzelaufräge: zentrale Stelle  
Einzelaufräge: Beschreibung ...  
Einzelaufräge: Einwilligung d...  
Einzelaufräge: Ansprüche der...

**Teil A: Volumina und Mindestab...**

**Geschätztes Auftragsvolumen**  
Geschätztes Auftragsvolumen...  
Geschätztes Auftragsvolumen...  
Geschätztes Auftragsvolumen...

**Mindestabnahme**  
Mindestabnahme: Regelung  
Mindestabnahme: Dauer  
Mindestabnahme: Verlängeru...

**• Höchstvolumen: Umfang**  
Höchstvolumen: Verlängerung  
Höchstvolumen: Erhöhung  
Höchstvolumen: Konsequenzen  
Höchstvolumen: Konsequenz...  
Höchstvolumen: Konsequenz...  
Höchstvolumen: Mitteilungsp...  
Höchstvolumen: Mitteilung an...

**Teil A: Vergütung**  
Hinweis: Vergütung

### Teil A: Volumina und Mindestabnahme

**Höchstvolumen: Umfang**

Bitte geben Sie das Höchstvolumen, d. h. den Höchstwert oder die Höchstmenge für die aus der Rahmenvereinbarung beziehbaren Leistungen, an.

Das Höchstvolumen ergibt sich aus folgender Anlage.

Anlage \*

Anlage anlegen/auswählen

Der Höchstwert in Euro (netto) beträgt:

Tragen Sie hier den Wert in ganzen Euro ein \*

Das Höchstvolumen ergibt sich aus: (z. B. aus der Bekanntmachung)

Freitext \*

Aus dieser Rahmenvereinbarung soll sich kein Höchstvolumen ergeben.

14 von 141 Weiter

Über die Anwendung · v1.5.8 Für Kurzbefehle **Strg** gedrückt halten

A blurred background image of a business meeting. In the foreground, a person's hand is pointing at a laptop screen. Another person's hand is holding a pen over a document. The scene is brightly lit, suggesting an office environment.

## BESCHAFFUNG VON KI

---

# IT-VERTRAGSRECHT

## WELCHE VERTRAGSART?

### Abhängig von zu beschaffender KI

Wie auch bei „klassischer“ Softwarebeschaffung:

- Auftragsprogrammierung: Werkrecht
- Sprachmodelle (ChatGPT & Co.): z.B. Software as a Service

---

# RECHTLICHE GRUNDLAGEN

## AKTUELLE REGELUNGEN

**Urheberrecht**

**Datenschutz**

**AI Act (KI-VO)**

---

# URHEBERRECHT

## SCHUTZFÄHIGE WERKE

§ 1 UrhG: Schutz von Werken der Literatur, Kunst & Wissenschaft

§ 2 Abs.1 UrhG: Sprachwerke, Lichtbildwerke, Filmwerke u.a.



**Sprachwerke**



**Musik**



**Filmwerke**



**Software**



**Lichtbildwerke**



**Datenbanken**



**Karten**

§ 2 Abs.2 UrhG: Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

# URHEBERRECHT

## RECHTE DES URHEBERS

Veröffentlichungsrecht

Recht der öffentlichen  
Wiedergabe

Vervielfältigungsrecht

→ umfassende Verwertungsrechte

Bearbeitungsrecht

Verbreitungsrecht



Urheberrechte erlöschen  
70 Jahre nach dem Tod des  
Urhebers

Post bei  
Social Media

Up- oder  
Download

---

# URHEBERRECHT

## NUTZUNGSRECHTE

z.B.  
Standardsoftware

Einfache Nutzungsrechte

z.B.  
Auftragsfotografie

Ausschließliche Nutzungsrechte



# URHEBERRECHT

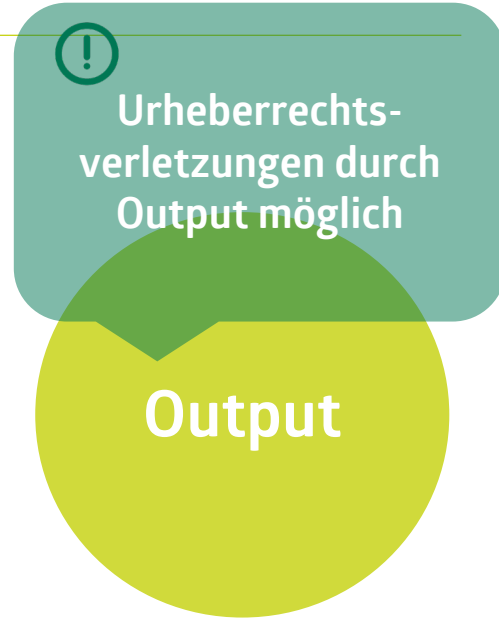
## URHEBERRECHTSSCHUTZ BEI KI-GENERIERTEN WERKEN



- ✓ Urheberrechtsschutz an Software (wenn von Menschen geschaffen)



- ? Urheberrechtsschutz an Trainingsdaten?
- ? Urheberrechtsschutz an Inhalten Dritter?



- ? Urheberrechtsschutz der KI
- ? Urheberrechtsschutz des Entwicklers
- ? Urheberrechtsschutz durch Prompt

# URheberRECHT

## BEARBEITUNG/UMGESTALTUNG VS. FREIE BENUTZUNG



### Bearbeitung

Nutzungsrechte erforderlich  
Unterlassung  
Schadenersatz

VS.

### „freie Benutzung“

Nutzungsrechte  
verzichtbar  
keine Unterlassung  
kein Schadenersatz



**Bei Formulierung der Prompts beachten**

# URHEBERRECHT

## BEARBEITUNG/UMGESTALTUNG VS. FREIE BENUTZUNG



**Bearbeitung:**  
„Schreibe den Artikel auf  
Webseite X um für die  
Zielgruppe XYZ“

**VS.**

**freie Benutzung:**  
„Schreibe einen Songtext im  
Stil von Adele“

## BEISPIEL

### **Prompt:**

„Das Mädchen mit dem Perlenohrring in ihrer ursprünglichen Umgebung“




Das Mädchen mit dem Perlenohrring – Jan Vermeer 1665

## BEISPIEL



Bearbeitung? 

Urheberrechtsverletzung?   
weil kein  
Urheberrechtsschutz  
(70 Jahre)

---

## BEISPIEL

# NEW YORK TIMES VS. OPENAI

### Output from GPT-4:

many of America's other global companies — aren't nearly as avid in creating American jobs as other famous companies were in their heydays.

Apple employs 43,000 people in the United States and 20,000 overseas, a small fraction of the over 400,000 American workers at General Motors in the 1950s, or the hundreds of thousands at General Electric in the 1980s. Many more people work for Apple's contractors: an additional 700,000 people engineer, build and assemble iPads, iPhones and Apple's other products. But almost none of them work in the United States. Instead, they work for foreign companies in Asia, Europe and elsewhere, at factories that almost all electronics designers rely upon to build their wares.

"Apple's an example of why it's so hard to create middle-class jobs in the U.S. now," said Jared Bernstein, who until last year was an economic adviser to the White House. "If it's the pinnacle of capitalism, we should be worried."

Apple executives say that going overseas, at this point, is their only option. One former executive described how the company relied upon a Chinese factory to revamp iPhone manufacturing just weeks before the device was due on shelves. Apple had redesigned the iPhone's screen at the last minute, forcing an assembly line overhaul. New screens began arriving at the plant near midnight.

A foreman immediately roused 8,000 workers inside

### Actual text from NYTimes:

many of its high-technology peers — are not nearly as avid in creating American jobs as other famous companies were in their heydays.

Apple employs 43,000 people in the United States and 20,000 overseas, a small fraction of the over 400,000 American workers at General Motors in the 1950s, or the hundreds of thousands at General Electric in the 1980s. Many more people work for Apple's contractors: an additional 700,000 people engineer, build and assemble iPads, iPhones and Apple's other products. But almost none of them work in the United States. Instead, they work for foreign companies in Asia, Europe and elsewhere, at factories that almost all electronics designers rely upon to build their wares.

"Apple's an example of why it's so hard to create middle-class jobs in the U.S. now," said Jared Bernstein, who until last year was an economic adviser to the White House.

"If it's the pinnacle of capitalism, we should be worried."

Apple executives say that going overseas, at this point, is their only option. One former executive described how the company relied upon a Chinese factory to revamp iPhone manufacturing just weeks before the device was due on shelves. Apple had redesigned the iPhone's screen at the last minute, forcing an assembly line overhaul. New screens began arriving at the plant near midnight.

---

## ZULÄSSIGKEIT VON TEXT UND DATA MINING

1. Computergestützte und systematische Vervielfältigung zur Vorbereitung der automatisierten Auswertung
2. Keine technischen Schutzvorkehrungen oder andere Ausnahmen (Datenschutz, Persönlichkeitsrecht,...)
3. Nutzungsvorbehalt in maschinenlesbarer Form (z.B Robots.txt)
4. Löschpflicht

---

## ZUSAMMENFASSUNG URHEBERRECHT

- keine Urheberrechte an KI-generierten Inhalten
- Erwerb der Urhebereigenschaft durch Überarbeitung KI-generierter Inhalte möglich
- vertragliche Auswirkungen auf Einräumung von Nutzungsrechten beachten
- Urheberrechtsverletzungen durch KI-generierte Inhalte dennoch möglich
- Entscheidung zu Text und Data Mining an eigenen Inhalten erforderlich



# ZULÄSSIGKEIT DER DATENVERARBEITUNG






## BEISPIEL



---

# DATENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

- Verarbeitung personenbezogener Daten?
- Zwecke 
- Legitimation (Rechtsgrundlagen Art. 6 Abs. 1 DSGVO)
- Informationspflichten
- Datenschutzvereinbarungen 
- Datensicherheit (Abwägung TOM und Sensibilität der Daten)
- Drittlandtransfer 
- Datenschutzfolgenabschätzung (Art. 35 DSGVO)

## KI-VERORDNUNG (AI ACT)



Unterscheidung  
zwischen Anbieter  
und Betreiber wichtig

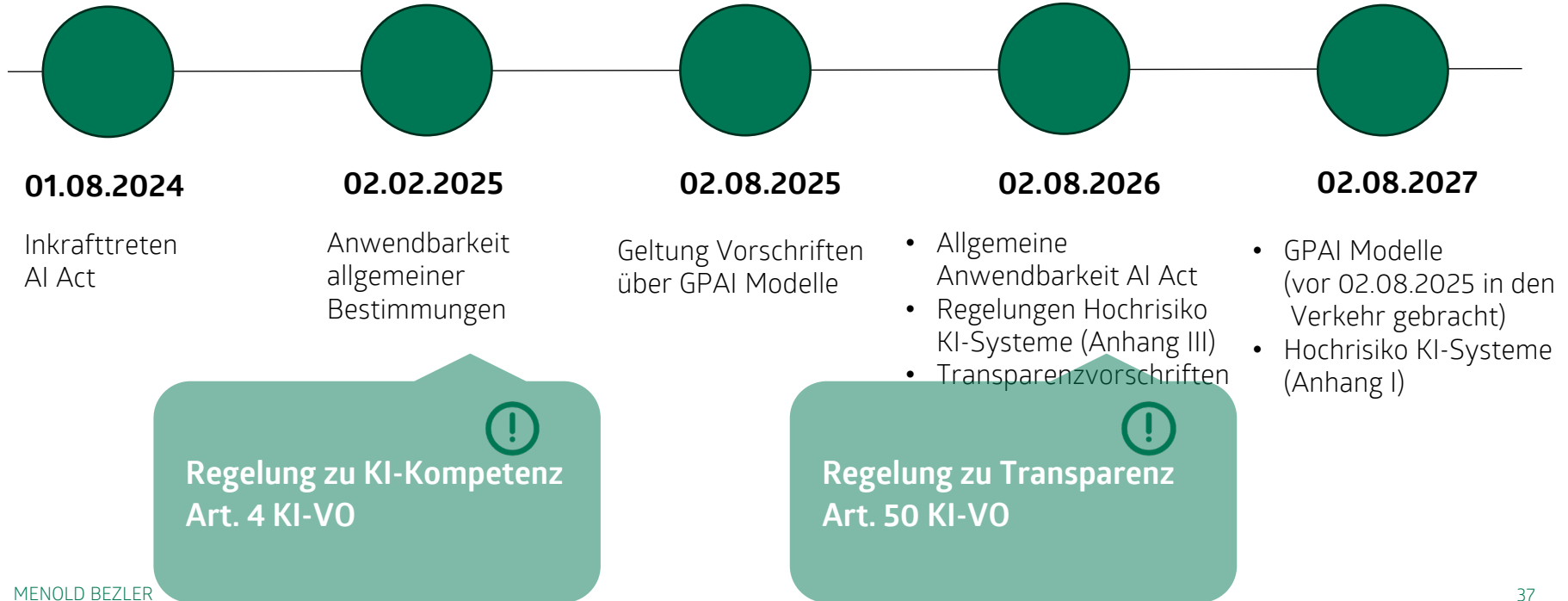
**Direkte Anwendbarkeit  
(vgl. DSGVO)**  
Vorgaben für Anbieter, Betreiber,  
Nutzer, Händler, Einführer, u.ä.

**Risikobasierter Ansatz**

**Bußgelder bis zu 7% des  
Jahresumsatzes oder 35 Mio.  
EUR**

**verschiedene Zeitpunkte der  
Geltung einzelner Vorschriften**

# GELTUNGSBEGINN UND UMSETZUNGSFRISTEN AI ACT



---

## ART. 4 KI-KOMPETENZ

- gilt ab 2. Februar 2025
- Verpflichtung für Anbieter und Betreiber
- Nutzer von KI-Systemen müssen über ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen
- individuelle Vorkenntnisse und Kontext des Einsatzes sind zu berücksichtigen
- Empfehlung: Mitarbeiter frühzeitig schulen, ggf. Schulungen als Teil der Leistung

---

## ART. 50 TRANSPARENZPFLICHT

- gilt ab 2. August 2026
- Unterschiedliche Pflichten für Anbieter und Betreiber
- Anbieter: Kennzeichnungspflicht für mittels KI erzeugte Inhalte und Informationspflichten bei direkter Interaktion mit KI (Art. 50 Abs. 1 und 2 KI-VO)
- Betreiber von KI-Systemen, die *Bild, Ton- oder Videoinhalte* erzeugen oder manipulieren & ein Deepfake sind, müssen die künstliche Erzeugung / Manipulation offenlegen (Art. 50 Abs. 4 KI-VO)
- Bei Text gilt dies nur, wenn der Text veröffentlicht wird, um die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren & keine menschliche Überprüfung /redaktionelle Kontrolle des Texts erfolgt (Art. 50 Abs. 4 KI-VO)
- Empfehlung: Vertragspartner vertraglich verpflichten, damit eigene Transparenzpflichten erfüllt werden können.

---

## ART. 53 PFLICHTEN FÜR ANBIETER

- Kann bei Auftragsprogrammierung relevant werden
- Technische Dokumentation
- Strategie zur Einhaltung Urheberrecht
- Zusammenfassung Inhalt
- Empfehlung: Vertragspartner vertraglich verpflichten, damit eigene Pflichten erfüllt werden können



## ZUSAMMENFASSUNG

### Urheberrecht

- abhängig von nationalem Recht
- Risiko vorhanden, kann durch Prompts reduziert werden
- geringeres Risiko bei Texten

### Datenschutz

- Findet Verarbeitung personenbezogener Daten statt?
- Anonymisierung möglich?

### AI Act

- Implikationen abhängig von Risikostufe
- KI-Kompetenz, Transparenzpflichten etc. beachten

→ Einführung technischer und organisatorischer Maßnahmen  
→ Bei Vertragsgestaltung berücksichtigen

# EMPFEHLUNGEN

## Organisatorische Maßnahmen

Durchführung von **KI-Schulungen**

Einführung von **KI-Richtlinien**

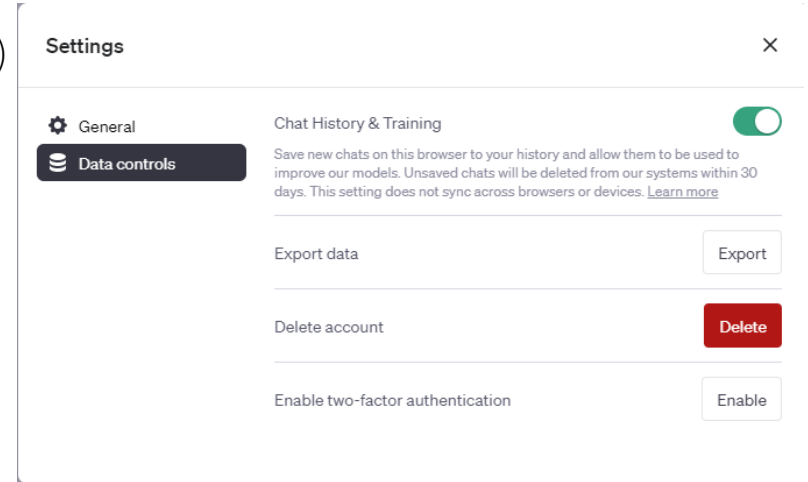
- Beschreibung zulässiger Einsatzzwecke/ Beschränkung der Nutzung auf geschäftliche Zwecke
- Vorgaben für Einstellungen
- Keine Eingabe personenbezogener Daten
- Keine Eingabe von Geschäftsgeheimnissen
- Prüfung der Richtigkeit
- Beachtung der Nutzungsbedingungen und der Nutzungsrichtlinien (optional nach Einsatzzweck)
- Keine Verletzung von Rechten Dritter (optional nach Einsatzzweck)
- Erfüllung von Transparenzpflichten (optional nach Einsatzzweck)



# EMPFEHLUNGEN

## Technische Maßnahmen

- On-Premise vs. Software-as-a-Service
- (Datensparsame) Einstellung der Dienste
- Pseudonymisierung / Anonymisierung (soweit möglich)



## EMPFEHLUNG DER DATENSCHUTZBEHÖRDE HAMBURG

1. Compliance-Regelungen vorgeben
2. Datenschutzbeauftragte einbinden
3. Bereitstellung eines Funktions-Accounts
4. Sichere Authentifizierung
5. Keine Eingabe personenbezogener Daten
6. Keine Ausgabe personenbezogener Daten
7. Vorsicht bei personenbeziehbaren Daten
8. Opt-out des KI-Trainings
9. Opt-out der History
10. Ergebnisse auf Richtigkeit prüfen
11. Ergebnisse auf Diskriminierung prüfen
12. Keine automatisierte Letztentscheidung
13. Beschäftigte sensibilisieren
14. Datenschutz ist nicht alles
15. Weitere Entwicklung verfolgen

Checkliste zum Einsatz LLM-  
basierter Chatbots | HmbBfDI  
(datenschutz-hamburg.de)

## WEITERFÜHRENDE LITERATUR



Praxishandbuch KI und Recht: Buch von Carsten  
Ulbricht / Danilo Brajovic / Torsten Duhme /  
Jessica Hawighorst / Marco F. Huber / Varinia  
Iber / Carolin Nemeč | Haufe Shop